

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 12. Juli 1988

16. Stück

24. Verordnung: Jagdprüfung und Jagdaufseherprüfung sowie Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern; Änderung.

24.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. Mai 1988, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufseherprüfung sowie Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern geändert wird

Auf Grund des § 52 des Wiener Jagdgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 31/1982 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufseherprüfung sowie Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern, LGBL. für Wien Nr. 1/1983, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Seine Fähigkeiten im Schießen hat der Prüfungswerber dadurch nachzuweisen, daß er bei fünf Schüssen mit dem Kleinkalibergewehr auf die 10-Ring-Gamsscheibe, stehend, angestrichen, Entfernung 100 m, und beim Beschießen von zehn Tontauben mit der Schrotflinte, aus dem Jagdanschlag, mindestens eine Gesamtpunkteanzahl von 50 erreicht — wobei der Treffer auf eine Tontaube mit fünf Punkten und ein Ring auf der Scheibe mit einem Punkt zu bewerten ist — und mit jeder Waffe mindestens 15 Punkte erzielt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1988 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr